Anlage 3 zu Vorlage Nr. 2020/00287

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Erläuterungstext

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Erläuterungstext

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 13.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG 5
1.1 Anlass 5
1.2 Vorgehensweise 7
2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN 8
2.1 Bauleitplanung 8
2.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope 9
2.3 Landschaftsplan Oberbergischer Kreis 11
2.4 Verbundflächen 15
2.5 Wasserschutzzonen 15
3 VORHABENSBESCHREIBUNG 16
4 BESTAND 18
4.1 Topographie und Lage 18
4.2 Boden 18
4.2.1 Bodenart 18
4.2.2 Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Baumaßnahmen 21
4.2.3 Altlasten 21
4.2.4 Bodendenkmale 21
4.3 Wasser 21
4.3.1 Oberflächengewässer 21
4.3.2 Grundwasser 21
4.4 Klima / Lufthygiene 22
4.5 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere 22
4.5.1 Biotoptypen und Pflanzen 22
4.5.2 Tiere 26
4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung 26
5 KONFLIKTANALYSE UND EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ 29
5.1 Konfliktanalyse 29
5.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 32
6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 34
7 ZUSAMMENFASSUNG 39
8 QUELLENVERZEICHNIS 41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet 6
Abbildung 2: Flächennutzungsplan Oberbergischer Kreis 8
Abbildung 3: Schutzwürdige Biotope / Biotopkataster 10
Abbildung 4: Lage Plangebiet und Landschaftsschutzgebiet 11
Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 10 15
Abbildung 6: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung 17
Abbildung 7: Bodenarten im Plangebiet 19
Abbildung 8: Plangebiet und Untersuchungsgebiet im Luftbild 23
Abbildung 9: Blick vom Rösterweg auf das nördliche Grundstück 24
Abbildung 10: Blick über das nördliche Untersuchungsgebiet in das Plangebiet 25
Abbildung 11: Blick von Westen auf das Grundstück Rösterweg Nr. 6 25
Abbildung 12: Blick vom südlichen Plangebiet auf die Ortslage von Drespe 27
Abbildung 13: Blick von Norden auf das südliche Plangebiet 28

Anhangsverzeichnis

Anhang: Tabelle 1: Vorkommende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Kartenverzeichnis

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Karte, Blatt 1 von 1

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Rahmen Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe soll für vier Grundstücke bzw. Grundstücksteile östlich der Ortslage von Drespe eine Außenbereichssatzung aufgestellt bzw. erlassen werden (HKS 2022).

Es handelt sich um die in der Gemarkung Heischeid, in der Flur 9 gelegenen Flurstücke 190 tlw., 134 tlw., 65 und 73 tlw.. Zusätzlich wurde noch ein Teilabschnitt des „Rösterweges“ (Flurstück Nr. 185) mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Das Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Drespe“ in ca. 100 m zum Ortskern und ist über den „Rösterweg“ erschlossen (ebd.).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Ausführungen zum Bauen im Außenbereich finden sich in § 35 BauGB. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben überwiegend in einem Landschaftsschutzgebiet. Hierfür ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Für das Vorhaben wird ebenfalls eine Artenschutzprüfung der Stufe I (TKP) erstellt, deren Ergebnisse (Maßnahmen) in das vorliegende Gutachten eingearbeitet werden.

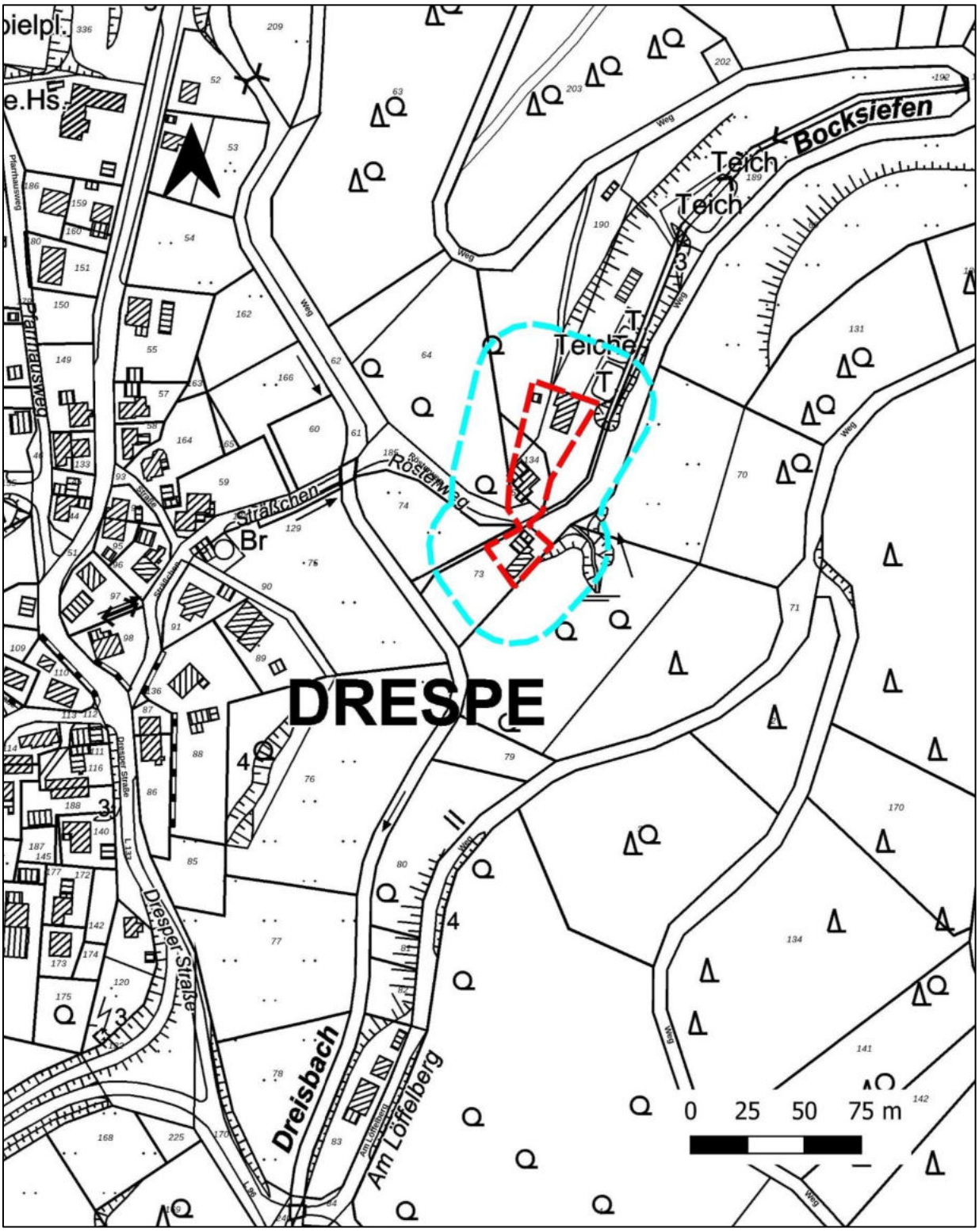

Quelle: Amtliche Basiskarte, GeoBasis.NRW (2022), unmaßstäblich

Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet LBP

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

1.2 Vorgehensweise

Es erfolgt zunächst eine örtliche Bestandsaufnahme und eine Bewertung der vorhandenen bebauten und unbebauten Flächen mit entsprechenden Biotoptypen sowie den geschützten Bäumen mit Art und Alter anhand des Stammdurchmessers in Brusthöhe. Die Darstellung der Biotoptypen erfolgt im Text und im Plan mit den Codes und Bezeichnungen aus der Biotoptypenliste gemäß dem angewendeten Biotopwertverfahren von LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“.

Der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild mit Art und Umfang dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die Flächenversiegelung durch Bauten, bauliche Anlagen, Zuwegungen, Stellplätze oder Ähnlichem sowie die Beseitigung oder die Beeinträchtigung von Gehölzen und sonstigen wertvollen Landschaftselementen Bezug genommen. Im vorliegenden Fall betrifft die bislang nicht genehmigten Gebäude in Flurstück Nr. 73. Es handelt sich hierbei um das ehemalige Sängerheim der Ortschaft Drespe, welches vor über 50 Jahren erworben wurde und seitdem als Ferienwohnung genutzt wird.

Die Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Text. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird tabellarisch in Anhang 1 durchgeführt, wobei die Methodik und die Ergebnisse im Text erläutert werden.

Die Erläuterungen zu Bestand und Planung nehmen Bezug auf die beiliegende Kartendarstellung. Grundlage für die Bestanderfassung war eine Ortsbegehung im Mai 2022.

In Kapitel 2 werden zunächst die planerischen Rahmenbedingungen erläutert. Anschließend erfolgt die Beschreibung des Vorhabens (Kapitel 3) sowie eine Bestandsbeschreibung und -analyse (Kapitel 4). Kapitel 5 sind die Konflikte und die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. a. Anhang 1) dargestellt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Kapitel 6 aufgeführt.

In der beiliegenden Kartendarstellung werden die wesentlichen Aussagen der textlichen und planerischen Ausarbeitung dargestellt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (RIO.OBK 2022).

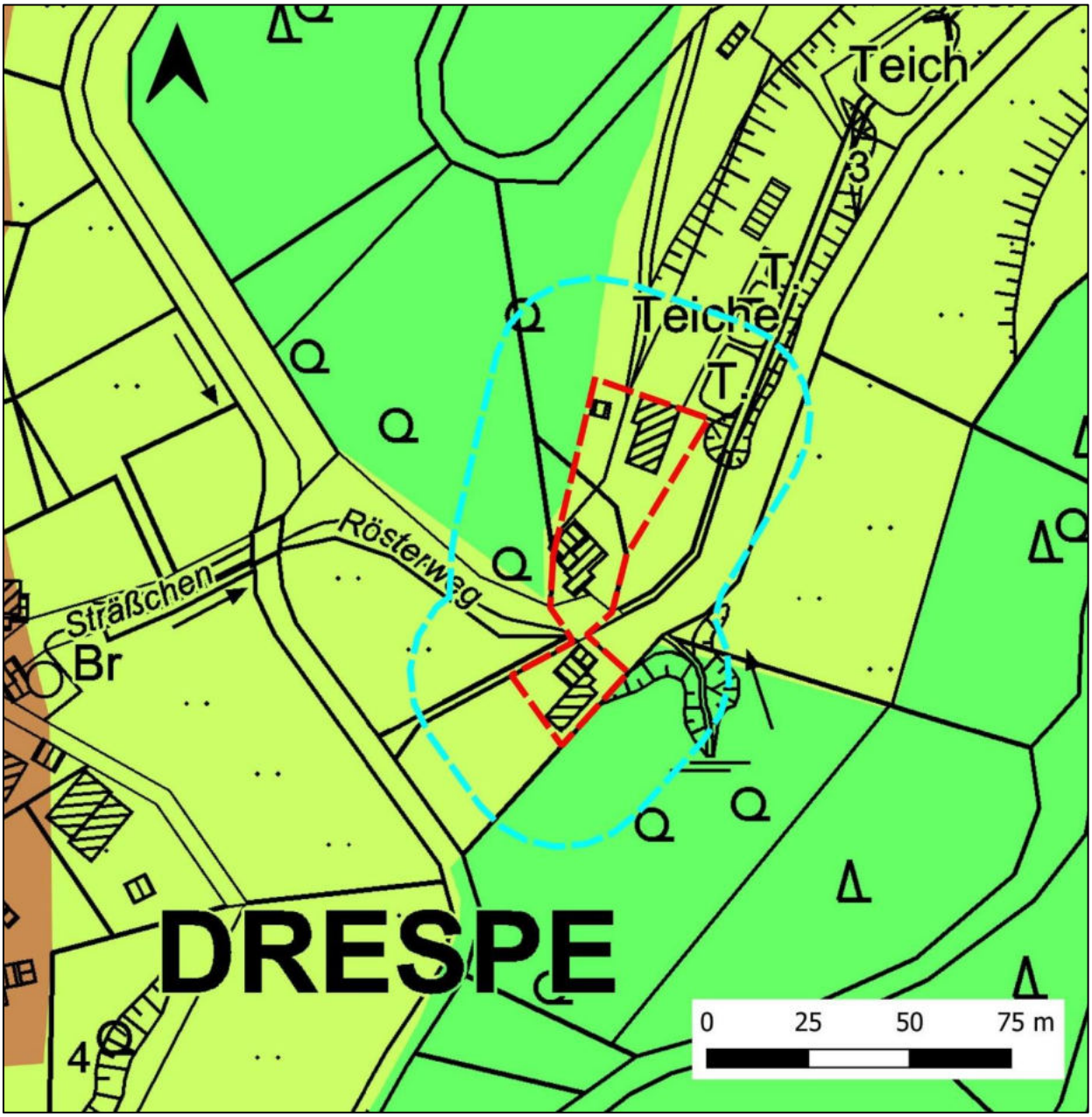

Quelle: Rio.OBK (2022)

Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet LBP; hellgrüne Fläche: Fläche für die Landwirtschaft, dunkelgrüne Fläche: Wald, braune Fläche: Gemischte Baufläche

Abbildung 2: Flächennutzungsplan Oberbergischer Kreis

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und somit außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche.

2.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

- **Natura 2000**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten von Natura 2000-Gebieten (vgl. LANUV 2022).

- **Schutzwürdige Biotope**

Das Plangebiet zählt überwiegend zur Biotopkatasterfläche BK-5011-109 „Dreisbachtal bei Drespe“:

„Die Fläche umfasst den Talraum des Dreisbaches bei Drespe, der durch die Straße Drespe-Volkenrath und einer südlich angrenzenden straßennahen Auffüllungsfläche in zwei Teilabschnitte getrennt ist. Die untere südliche Teilfläche grenzt an ein Betonwerk. Der Westrand beider Teilflächen wird durch Straßen bzw. die Siedlung Drespe begrenzt, der Ostrand durch die bewaldeten Talhänge (Fichtenforste im Wechsel mit Hainbuchen-Eichenbeständen). Im oberen nördlichen Teilraum mäandriert der Bachlauf nur schwach. Ein Ufersaum ist nur schmal ausgebildet. Das Grünland der gehölzfreien Aue ist frisch bis feucht und ist in großen Teilen brachgefallen. Der Talraum unterhalb der querenden Straße ist 30 bis 50 m breit. Hier gabelt sich der Dreisbach in ein 2 - 3 m breites und ausgebautes, von einem mittelalten Erlensaum begleitetes Gewässer und in das alte Bachbett, das heute als undeutliche Grabenzone entlang des linken Talrandes verläuft. In der als Mähweide (südlich des Baches) genutzten Talsohle treten regelmäßig feuchte Mulden mit typisch ausgebildeten, artenreichen Feuchtwiesengesellschaften auf. Nördlich des Bachufers schließt sich ein Feuchtbrachestreifen an. Unmittelbar unterhalb der querenden Straße grenzen ein Lagerplatz und ein mäßig intensiv gepflegter, größerer Teich an die südliche Teilfläche. Auf der nördlich angrenzenden Auffüllungsfläche, die im Zuge des Straßenbaus entstanden ist hat sich eine verbuschende, wechselfeuchte, magere Brache entwickelt. Von Nordosten mündet ein begradigter, zu einigen kleinen, intensiv genutzten Teichen aufgestauter Quellsiefen (Bocksiefen) in den Dreisbach. An seinen z.T. extensiv beweideten Hängen haben sich artenreiche Magerweiden entwickeln können“, LANUV (2022).

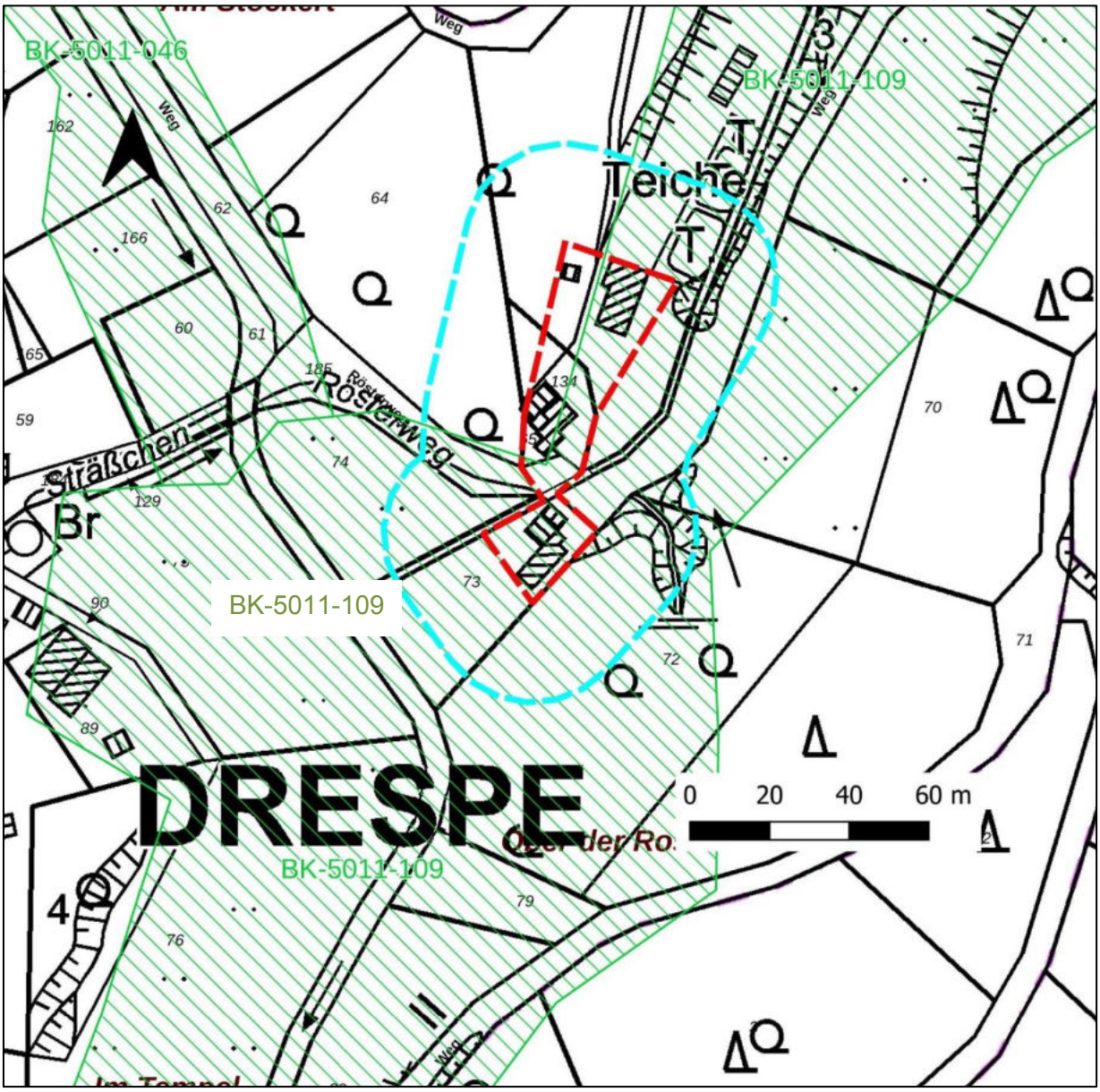

Quelle: Inspire 2022, WMS-Server Schutzgebiete

Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet LBP; grüngestrichelte Fläche: Biotopkatasterfläche.

Abbildung 3: Schutzwürdige Biotope / Biotopkataster

Als Schutzziele werden der Schutz und die Pflege (Mahd, Beweidung) eines vielfältig strukturierten, offenen Mittelgebirgstales mit hohen Anteilen an Feuchtbrachen- und weiden sowie Magerweiden zur Optimierung von regional bedeutenden Refugial- und Vernetzungsräumen für konkurrenzschwache Arten des extensiv genutzten Mager- und Feuchtgrünlandes in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum angegeben (LANUV 2022).

2.3 Landschaftsplan Oberbergischer Kreis

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 „Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises (2014) im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.1 „Reichshof-Süd“. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz gem. § 67 BNatSchG wird für das Vorhaben erforderlich.

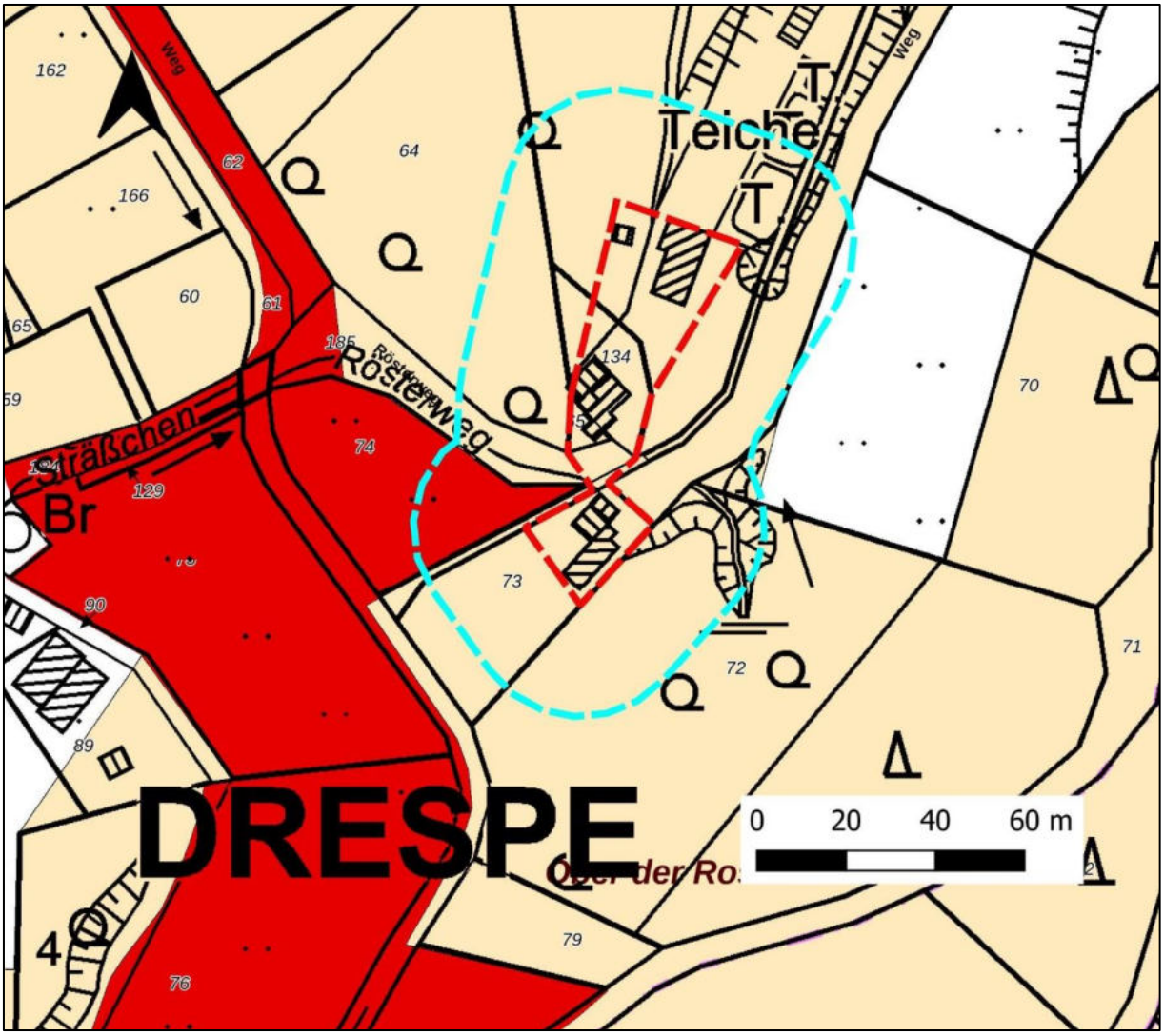

Quelle: Inspire, WMS-Server Schutzgebiete

Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet LBP; isabellefarbene Fläche: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.1 „Reichshof-Süd“¸ rote Fläche: Naturschutzgebiet .

Abbildung 4: Lage Plangebiet und Landschaftsschutzgebiet

- **Festsetzungen im Plangebiet**

In den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.1 werden folgender Schutzzweck sowie die Verbote und Gebote erläutert (vgl. Abb. 4):

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.

Verbote (u. a.)

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.
3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern.
6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege und Seitenstreifen, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen.

7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern.

8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der zuständigen Landschaftsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.

10.) binsen- und seggenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie Quellen und Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen.

11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Obstbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.

12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.

14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen.

Unberührt bleiben:

a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen insbesondere die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels 2 sowie Maßnahmen, die der Umsetzung des Kompensationsflächenpools / Ökokontos der Gemeinde Reichshof dienen.
b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis

d) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)
e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze
f) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweist sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.
g) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Planung betrifft die Verbote unter 1.) „Bauliche Anlagen“. Inwieweit das Verbot Nr. 11 „Gehölze“ durch die Planung betroffen ist, lässt sich zu jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen. Die Entfernung von Gehölzen ist im Rahmen der Genehmigung der Gebäude in Flurstück 73 nicht vorgesehen.

- **Festsetzungen außerhalb des Plangebietes (s. Abb. 5)**

Das Naturschutzgebiet N 1 „Dreisbachtal und Nebenbäche“ grenzt unmittelbar südwestlich an das Plangebiet und erstreckt sich entlang des Dreisbachs nach Norden und Süden mit seinen Nebenbächen und dem angrenzenden Mager- und Feuchtgrünland (s. Abb. 1).

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten, offenen Mittelgebirgstales und seiner Seitenarme mit hohen Anteilen an Feuchtbrachen- und weiden sowie Magerweiden zur Optimierung von regional bedeutenden Refugial- und Vernetzungsräumen für konkurrenzschwachen Arten des extensiv genutzten Mager- und Feuchtgrünlandes in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum.

- **Entwicklungsziele im Plangebiet**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Flächen, für die Entwicklungsziele gemäß dem Landschaftsplan vorgesehen sind.

- **Entwicklungsziele außerhalb des Plangebietes**

Randlich der Ortslage Drespe ist das Entwicklungsziel Nr. 7 „Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben“ vorgesehen. Aufgrund der Lage des Plangebietes in rund 125 m Entfernung zur Ortslage wird das Entwicklungsziel nicht beeinträchtigt.

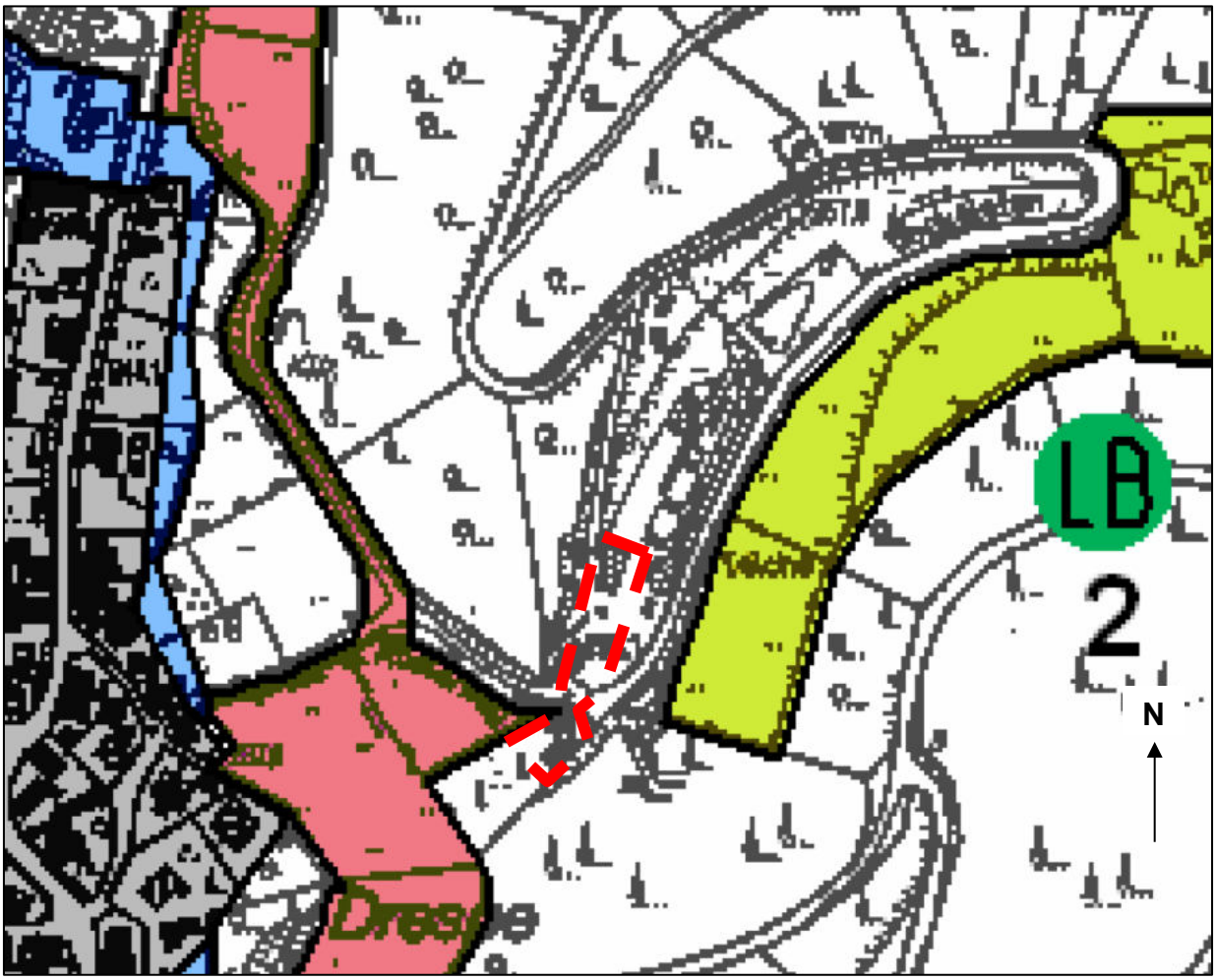

Rote Strichlinie: Lage Vorhaben; Weiße Fläche: LB 2, grüne Fläche: Geschützter Landschaftsbestandteil; rote Fläche: Naturschutzgebiet „Dreisbachtal und Nebenbäche“; blaue Fläche: Ziel 7. Quelle: Oberbergischer Kreis 2014, unmaßstäblich, bearbeitet.

Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 10

2.4 Verbundflächen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopverbundflächen (LANUV 2022).

2.5 Wasserschutzzonen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (vgl. UVO 2022). Es werden keine Überschwemmungsgebiete gem. WHG in Anspruch genommen (vgl. RIO.OBK.DE 2022).

3 Vorhabensbeschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zur Satzung (HKS Siegen 2022) zusammenfassend entnommen.

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg " in Reichshof-Drespe soll für vier Grundstücke bzw. Grundstücksteile östlich der Ortslage von Drespe eine Außenbereichssatzung aufgestellt bzw. erlassen werden.

Es handelt sich um die in der Gemarkung Heischeid, in der Flur 9 gelegenen Flurstücke 190 tlw., 134 tlw., 65 und 73 tlw.. Zusätzlich wurde noch ein Teilabschnitt des „Rösterweges“ (Fl.St. Nr. 185) mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Die Größe des Gesamtgebietes beträgt ca. 1.650 m².

Das Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Drespe“ in ca. 100 m zum Ortskern und ist über den „Rösterweg“ erschlossen. Die Grundstücke für die Bebauung sind über das bestehende Straßennetz „Rösterweg“ und die „Dresper Straße“ erschlossen.

Die Grundstücke für die Bebauung sind über das bestehende Straßennetz „Rösterweg“ und die „Dresper Straße“ erschlossen.

Die neuen Flächen sollen in den Netzplan aufgenommen werden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an den bestehenden Kanal in der bestehenden angrenzenden Erschließungsstraße.

Die Löschwasserversorgung ist mit 800 Liter/Minute ausreichend zu dimensionieren.

Grundsätzlich werden mit der Außenbereichssatzung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bestehende Gebäude abgebrochen werden können, neue Gebäude errichtet werden können und dabei auch Gehölze entfernt werden könnten.

Im Bestand sind auf den Flurstücken Nr. 190, 134 und 65 am Rösterweg 9 ein Wohngebäude und verschiedene Nebengebäude vorhanden.

Auf dem Flurstück Nr. 73 steht das ehemalige Sängerheim der Ortschaft Drespe, für das keine Baugenehmigung vorliegt. Das Gebäude wurde vor über 50 Jahren verkauft und in eine Ferienwohnung umgewandelt. An das Gebäude angeschlossen ist eine überdachte Terrasse und ein kleineres Nebengebäude. Die Zufahrt zum Gebäude wurde gepflastert. Die an das Gebäude angrenzende Garage ist baugenehmigt.

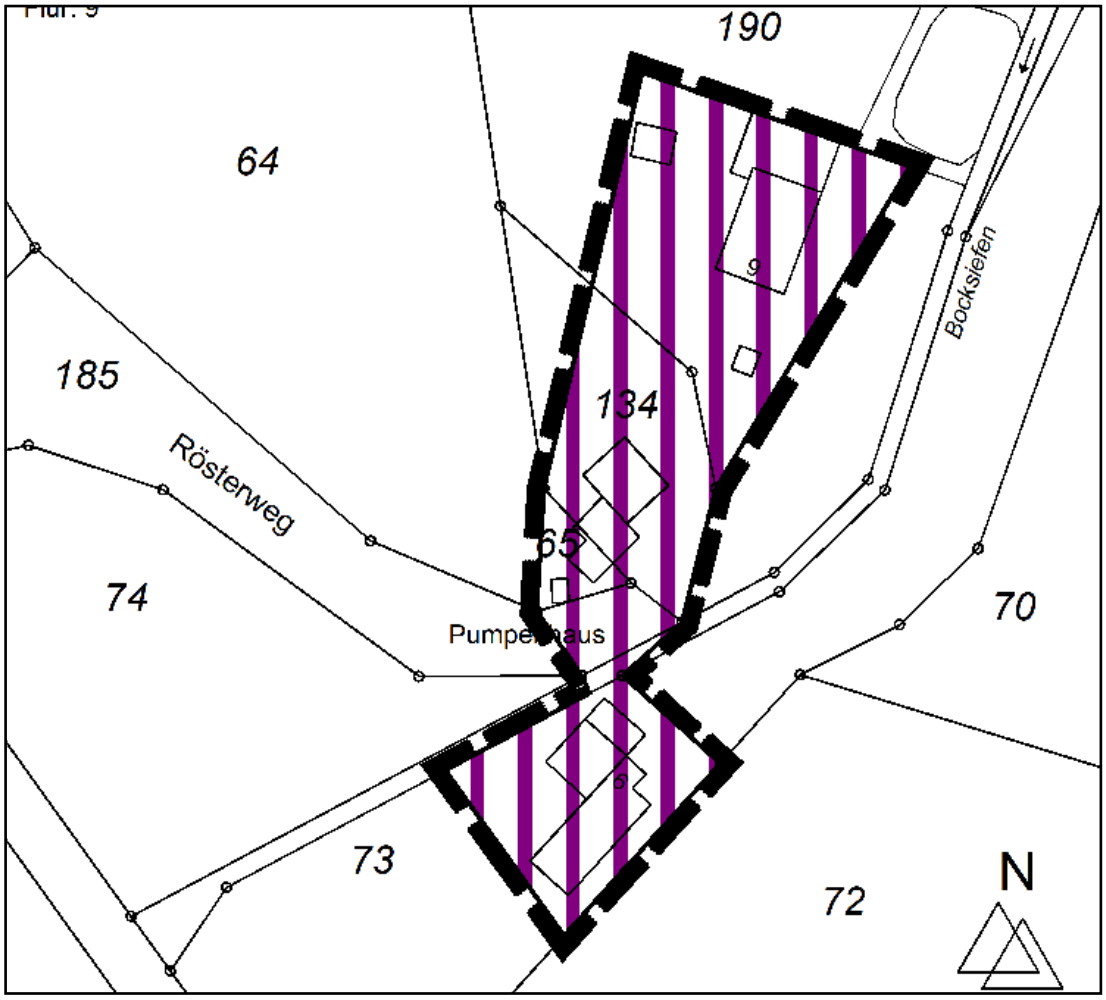

Quelle: Städtebauliche Begründung (HKS 2022).

Abbildung 6: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

4 Bestand

4.1 Topographie und Lage

Das Plangebiet liegt in einer hügeligen Landschaft mit bewaldeten Hängen und daraus entspringenden Bachläufen, die in den Dreisbach als Vorfluter entwässern. Das Bachtal ist gekennzeichnet durch Offenland sowie Siedlungsbereiche, die sich entlang überörtlicher Straßen und deren Knotenpunkten verdichten. Die Rodungsinseln werden landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzt.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Drespe an der Straße „Rösterweg“ in solch einer Rodungsinsel. Es ist umgeben von Waldflächen, welche lediglich im Osten und Südwesten von großflächigem Grünland unterbrochen werden.

Das Gelände im Plangebiet fällt von Nordosten von 242,50 auf 237,50 mNN im Südwesten ab.

Das Gebäude Rösterweg Nr. 9 nördlich des Rösterwegs befindet sich in einer Hanglage des Bocksiefer Bachtals.

Das Gebäude Rösterweg Nr. 6 im Süden liegt in einer Tallage. Nach Westen gehen diese offenen Flächen im südlichen Plangebiet über das Plangebiet hinaus in das überwiegend durch Magergrünland und Feucht-/Nassgrünland geprägte Naturschutzgebiet „Dreisbachtal und Nebenbäche“ über.

4.2 Boden

4.2.1 Bodenart

Ein Bodengutachten liegt nicht vor. Die nachfolgenden Kriterien sind der Bodenkarte 1:50.000 (GD; GEOPORTAL NRW 2022) entnommen.

Im Plangebiet gibt es zwei Bodenhaupttypen / Bodenarten. Der nördliche Teil des Plangebietes um Gebäude Rösterweg Nr. 9 liegt im Bereich von Braunerden aus Lehm / Schluff. Im mittleren und südlichen Teil des Plangebietes hat sich Nassgley aus Lehm / Schluff ausgebildet (Abb. 7).

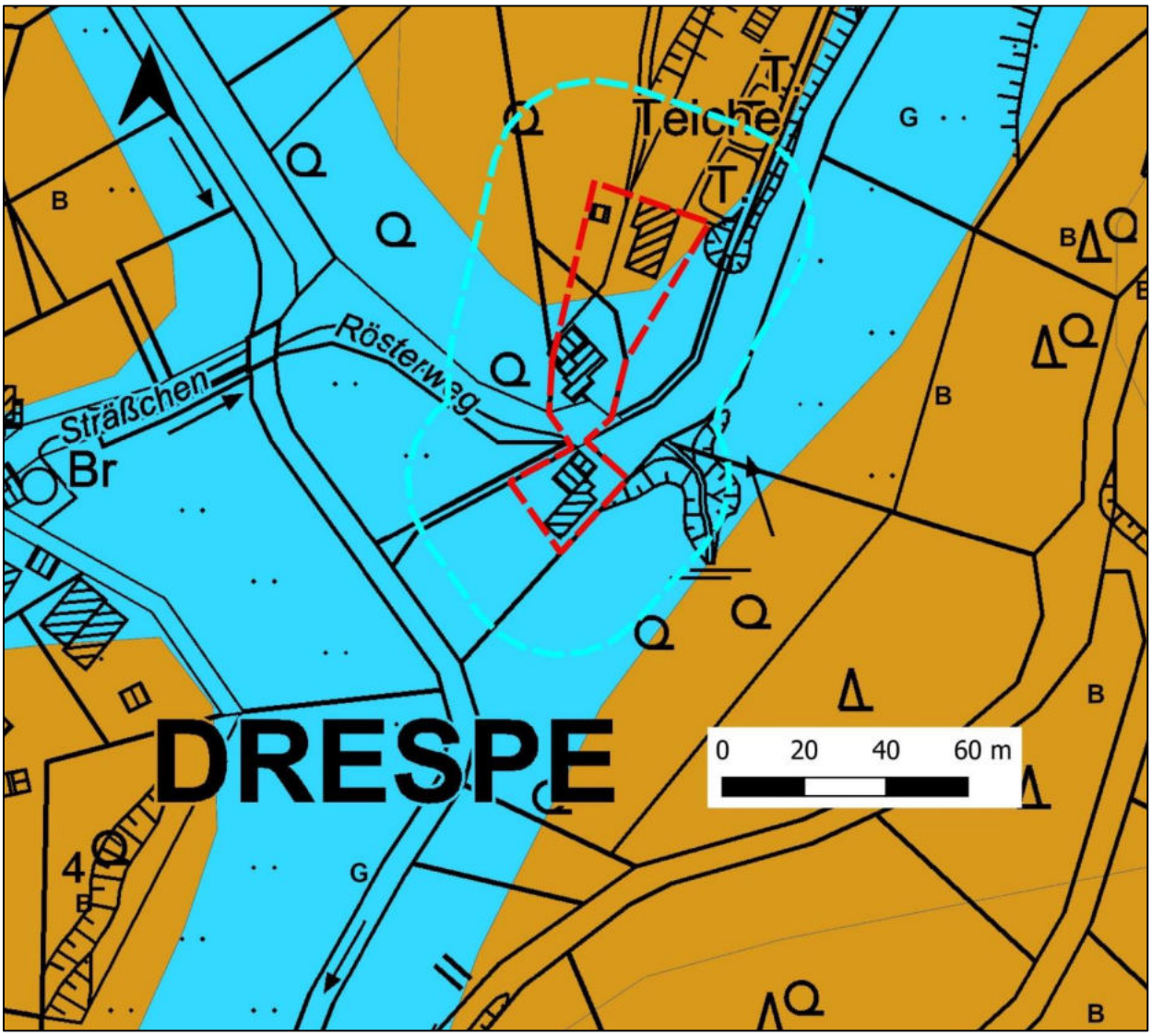

Quellen: Bodenkarte 1:50.000 (GD 2022). Amtliche Basiskarte (GeoBasis NRW). Darstellung unmaßstäblich, bearbeitet.

Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet LBP; braune Fläche: Braunerde; blaue Fläche: Nassgley

Abbildung 7: Bodenarten im Plangebiet

Kriterium Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Es liegen keine Hinweise auf Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Natur und Kulturgeschichte im Plangebiet vor.

Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Es handelt sich bei den Böden im nördlichen Plangebiet um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Im mittleren und südlichen Plangebiet liegen Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor.

Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Böden mit einer hohen Regler- und Pufferfunktion / hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Braunerde im nördlichen Plangebiet liegt mit einem ph-Wert von 5,9 im mäßig sauren Bereich. Die Kationenaustauschkapazität wird als mittel eingestuft. Ein Bezug zum Grundwasser ist nicht vorhanden. Die Denitrifikationskapazität wird als sehr gering eingestuft (GD 2022). Die Luftkapazität ist gering.

Der Boden ist aus bodenkundlicher Sicht für Acker- oder Weidenutzung geeignet.

Der Nassgley im mittleren und südlichen Plangebiet liegt mit einem ph-Wert von 5,9 im mäßig sauren Bereich. Die Kationenaustauschkapazität wird als gering eingestuft. Das Grundwasser ist über 10 dm höher als der optimale Flurabstand. Die Denitrifikationskapazität wird als sehr hoch eingestuft. Die Luftkapazität ist sehr gering.

Der Boden ist aus bodenkundlicher Sicht absolutes Grünland und (erst) nach Melioration für die Weide- oder Ackernutzung geeignet.

Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-m-Raum (Bezugstiefe der Bodenkarte 1:50.000)
Boden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-m-Raum kommen im Plangebiet nicht vor. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf die Bezugstiefe der Angaben in Bodenkarte 1:50.000.

Der Braunerde im nördlichen Plangebiet wird eine geringe Feldkapazität und eine geringe nutzbare Feldkapazität zugeordnet.

Dem Nassgley wird eine geringe Feldkapazität und eine sehr geringe nutzbare Feldkapazität zugeordnet.

Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke
Bei den anstehenden Braunerden handelt es sich aufgrund der Grund-/Stauwasserverhältnisse um keine Kohlenstoffsenken oder Kohlenstoffspeicher gemäß den Kriterien der Karte der Schutzwürdigen Böden (GD 2018).

Der anstehende Nassgley kann sich aufgrund der Grundwasserverhältnisse als eine Kohlenstoffsenke gemäß den Kriterien der Karte der Schutzwürdigen Böden (GD 2018) angesprochen werden. Die Bodenart ist klimarelevant, da unter den anaeroben Bedingungen dieser Böden organisches Material nicht mehr vollständig abgebaut, sondern im und auf dem Boden angesammelt wird. Dieses Kriterium ist für den gesamten, großräumigen Bereich des Nassgleys gültig. Es ist davon auszugehen, dass dieses Kriterium eher für die Geländesenken zutrifft und für Hanglagen eher nur geringfügig zutrifft. Inwieweit diese lokalen Unterschiede im Plangebiet auftreten, ist nicht bekannt.

Fazit
Bei den im Untersuchungsgebiet anstehenden, natürlichen Böden handelt es sich um schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung bis sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Dem Nassgley im mittleren und südlichen Plangebiet wird, wahrscheinlich örtlich in unterschiedlicher Intensität, eine Klimarelevanz zugeordnet.

Aus bodenkundlicher Sicht ist die Braunerde im Norden für Acker- und Weidenutzung geeignet, hingegen ist der Nassgley im mittleren und südlichen Plangebiet absolut als Grünland geeignet. Eine Acker- oder Weidenutzung ist erst nach einer Melioration möglich.

4.2.2 Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Baumaßnahmen

Laut GD (2022) zeigt die Braunerde im nördlichen Plangebiet eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Eine Versickerungseignung liegt nicht vor. Der Boden ist bis 2 m nicht oder nur sehr schwer grabbar.

Laut GD (2022) handelt es sich bei dem Nassgley im mittleren und südlichen Plangebiet um Böden mit extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Der Boden ist grundnass. Eine Versickerung ist nicht möglich. Der Boden ist bis zu 1 m Tiefe mittel grabbar. Von 1 m bis 2 m Tiefe ist er nicht oder nur extrem schwer grabbar.

4.2.3 Altlasten

Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

4.2.4 Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Rahmen der Satzung wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

4.3 Wasser

4.3.1 Oberflächengewässer

Das Gebäude Rösterweg Nr. 9 im Norden des Plangebietes liegt auf einem Grundstück, welches sich nach Norden außerhalb des Plangebietes erstreckt und durch ehemals als Löschteiche genutzte Stillgewässer entlang des Rösterwegs gekennzeichnet ist. Diese Teiche werden durch den Bocksiefen von Norden her gespeist. Der Bocksiefen ist im Plangebiet verrohrt. Von Südwesten fließt ein namenloses Fließgewässer in das Untersuchungsgebiet hinein und verläuft anschließend verrohrt gemeinsam mit dem Bocksiefen unter dem Rösterweg hindurch.

4.3.2 Grundwasser

Im nördlichen Plangebiet ist laut Bodenkarte 1:50.000 (GD 2022) kein Grundwasser im 2-m-Raum vorhanden. Im mittleren und südlichen Plangebiet liegt das Grundwasser über 10 dm höher als der optimale Flurabstand.

4.4 Klima / Lufthygiene

Das Plangebiet kann aufgrund der geringen Bebauung und der umgebenden Freiflächen dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet werden. Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete, ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.

Die angrenzenden Waldflächen zählen klimatisch zum „Waldklima“, welches durch einen gedämpften Tagesgang der Lufttemperaturen bei allgemeinen tiefen Temperaturen gekennzeichnet ist. Die Funktionen dieses Klimatops sind vielfältig. Neben einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung durch die sehr geringe thermische und bioklimatische Belastung zählt es zu den Frischluft- und Reinluftgebieten und besitzt eine Filterfunktion durch Ad- und Absorptions von gas- und partikelgebundenen Luftschadstoffen. Es ist ein wertvoller Regenerations- und Erholungsraum.

Großräumig zeigt sich eine Vernetzung beider Klimatope im Zusammenhang mit den Rodungsinseln, Hang- und Tallagen im Raum.

4.5 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere

4.5.1 Biotoptypen und Pflanzen

Die Bestandsbeschreibung nimmt Bezug auf die Darstellungen der beiliegenden Karte. Die Codes der Biotoptypen entstammen der Biotoptypenliste der Biotopwertmethode von LUDWIG und MEINIG (FROELICH & SPORBECK 1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“ und sind in Anhang 1, Tabelle 1 erläutert.

Ein amtlicher Lageplan mit der Einmessung der Topographie liegt nicht vor. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte GIS-gestützt anhand von Luftbildern, der amtlichen Basiskarte (beide Geobasis.NRW 2022) und im Abgleich mit der Ortsbegehung im Mai 2022.

Das Plangebiet ist das Gebiet der Außenbereichssatzung. Zur Berücksichtigung der naturräumlichen Zusammenhänge umfasst das Untersuchungsgebiet einen Umring von 25 m um das Plangebiet.

Quelle: Amtliche Basiskarte, Luftbild, GeoBasis.NRW (2022), unmaßstäblich

Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet LBP

Abbildung 8: Plangebiet und Untersuchungsgebiet im Luftbild

Abbildung 9: Blick vom Rösterweg auf das nördliche Grundstück

Das Grundstück am Rösterweg 9 im Plangebiet ist ein überwiegend nur mit kleineren Obstbäumen und Zierbäumen bestandenes Grundstück, die sich in die intensiv gemähte Rasenfläche einfügen (HJ5). Entlang der Zufahrt (HN0) finden sich kleinere Strukturen wie Trockenmauern, Flächen mit Stauden, die zum historischen Wohngebäude und zu kleinen Gartenhäuschen / überdachten Lagerflächen führen (HY1*). Zum Rösterweg hin steht ein größerer Holzschuppen (HY1*).

In das Flurstück hinein ragt ein lichter Eichen-Hainbuchen-Mischwald mit mittlerem Baumholz (AB9), der sich weiter entlang des Bachtals des Dreisbachs in Richtung Westen und Norden erstreckt. Hier steht auch die bauliche Anlage der ehemaligen Pumpstation (HY1*).

Im Nordwesten grenzen Teiche an das Plangebiet, die ehemals als Löschteiche (FF3) genutzt wurden. Diese werden vom Bocksiefen (FR32) im Norden gespeist und zeigen im Untersuchungsgebiet keine nennenswerte Ufer- oder Unterwasservegetation. Der Bocksiefen wird im Untersuchungsgebiet von kleineren Gehölzen und Hochstauden am Ufer begleitet. Der Bachlauf ist ab dem Wohngebäude Rösterweg 9 verrohrt und verläuft unter dem Plangebiet am Rösterweg weiter, ehe er in den Dreisbach entwässert.

Abbildung 10: Blick über das nördliche Untersuchungsgebiet in das Plangebiet

Abbildung 11: Blick von Westen auf das Grundstück Rösterweg Nr. 6

Das Flurstück Nr. 73 liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Rösterwegs. Das Grundstück im Plangebiet ist nach Nordwesten mit einer dichten, beschnittenen Ligusterhecke (BD3) gegenüber dem Naturschutzgebiet abgegrenzt.

Aufgrund der umliegenden, jetzigen Grünlandnutzung ist davon auszugehen, dass vor der Errichtung des Sängerheims / jetzigen Ferienhauses eine intensive Mähwiesen-Nutzung vorgelegen hat. Daher wird das Grünland im historischen Bestand als artenarme Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31) bewertet. Auf dem Grünland wird die genehmigte Garage (HY1*) als Bestand erfasst.

Im südöstlichen Grundstück schließt eine strukturierte, zurzeit nicht gärtnerisch gepflegte Gartenfläche mit Sträuchern und Bäumen sowie einer Gartenhütte aus Holz an. Das Grundstück geht nach Südwesten in eine, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht gemähte, Grünlandfläche über. Im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebietes „Dreisbachtal und Nebenbäche“ im Südwesten ist es als mesophile Mähweide (EB11) ausgeprägt.

Im Südosten des Untersuchungsgebietes grenzt ebenfalls ein Eichen-Hainbuchen-Mischwald (AB9) im Übergang von Tallage zur Hanglage an. Ein namenloses, nicht ausgebautes Fließgewässer der Mittelgebirgslagen (FR31) fließt vom Südosten her in das Untersuchungsgebiet hinein und wird im Bereich des Rösterweges verrohrt. Nach Nordosten steht entlang des Rösterwegs eine Baumreihe mit geringem bis mittlerem Baumholz (BF32), die in eine straßenbegleitende Ruderalflur (HP7) übergeht. Auf dem dahinter liegenden Plateau im Osten wird das Grünland als artenarme Intensiv-Mähwiese genutzt.

4.5.2 Tiere

Eine faunistische Erhebung liegt nicht vor. Auf die Befunde zu planungsrelevanten Arten wird auf die Artenschutzprüfung der Stufe I (TKP 2022) hingewiesen. Bei der Ortsbegehung wurden zufällig ungefährdete Vogelarten (Amseln, Meisen, Gebirgsstelze) beobachtet. Die ungefährdete Stockente hat bereits in einem der Löschteiche gebrütet (lt. Anwohnerhinweis).

Nach Angaben der Anwohner lebt ein Steinmarder in den Gebäuden von Haus Nr. 6. Des Weiteren sind im Bereich der Löschteiche außerhalb des Plangebietes Froschlurche (z. B. die Erdkröte) und Ringelnattern anzutreffen. Darüber hinaus wurde auf einen Amphibienwanderweg in Nord-Süd-Richtung über das Plangebiet hinaus entlang des Bachtals hingewiesen.

4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild zeigt eine abwechslungsreiche, typische und ursprüngliche Raumnutzung mit Rodungsinseln, in welcher sich die Siedlung in den unteren Hanglagen entlang der Bachläufe erstreckt. In den Bachtälern herrscht Grünlandnutzung vor. Auf gerodeten Plateaus ist Ackernutzung oder Grünlandnutzung möglich. Waldflächen sind in den Hanglagen und in Kuppenlagen anzutreffen.

Das Plangebiet liegt etwas versteckt von der Ortslage hinter strukturierenden Gehölzen des Dreisbachtals und den bewaldeten Anhöhen. In der Tallage des Rösterwegs hat man vom

Plangebiet aus eine direkte Sichtbeziehung zu der Ortslage Drespe mit seinen ansprechenden Fachwerkhäusern und der gewachsenen Ortsstruktur.

Von der Hanglage des Grundstücks Rösterweg 9 erfährt man in Richtung Süden einen nur geringfügigen Blick ins Dreisbachtal. Ansonsten ist der Blick nach Westen und Osten durch Gehölze und Anhöhen des Waldes „Am Stockert“ strukturiert und begrenzt. Nach Norden schließt sich die historische Nutzung der ehemaligen Löschteiche an. Das Wohngebäude selbst wurde vormals auch landwirtschaftlich genutzt.

Die Bebauung im Plangebiet fügt sich in das Ortsbild von Drespe ein. Das ehemalige Sängerheim am Rösterweg 9 ist ein historischer Zeuge des kommunalen Zusammenlebens.

Das Plangebiet ist Teil der gewachsenen Siedlung der Ortslage Drespe, deren Historie auch im Plangebiet erfahrbar wird. Die Landschaft ist abwechslungsreich durch die unterschiedliche Reliefierung, die strukturierenden Gehölze und die Grünlandnutzung gestaltet.

Das Plangebiet selbst hat lediglich eine Erholungsfunktion für das Wohnumfeld. Regionale Rad- oder Wanderwege sowie öffentliche Freizeitanlagen sind im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Abbildung 12: Blick vom südlichen Plangebiet auf die Ortslage von Drespe

Abbildung 13: Blick von Norden auf das südliche Plangebiet

5 Konfliktanalyse und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Nachfolgend werden die ermittelten Konflikte und die Ergebnisse aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erläutert.

5.1 Konfliktanalyse

5.1.1 Naturhaushalt

Topographie und Lage

Die Bebauung hat zu einer Änderung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung geführt. Hinsichtlich der Bündelung der Bebauung der Splittersiedlung durch die Außenbereichssatzung ist von keiner weiteren erheblichen Änderung Topographie auszugehen. Eine Änderung der Geländeformen von Hang- und Tallage tritt nicht ein.

Boden / Grundwasser

Eingriffe in den Boden haben die Inanspruchnahme bislang unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen bedeutet.

Als vollversiegelte Flächen sind die Gebäude sowie die erforderlichen Zuwegungen anzusprechen.

Durch die Bebauung auf dem Flurstück 73 ist ein vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung auf 221 m² erfolgt. Neben den allgemeinen biotischen und abiotischen Bodenfunktionen erfolgte auf dieser Fläche der Verlust eines Bodens mit Klimarelevanz und mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen.

Die die Gebäude sind nicht unterkellert. Inwieweit der Grundwasserleiter im Plangebiet entsprechend den Angaben aus der Bodenkarte 1:50.000 (GD 2022) beeinträchtigt wurde, ist nicht bekannt.

Das Wasserrückhaltevermögens des Bodens im 2-Meter-Raum wird durch die Bebauung unterhalb der versiegelten Flächen auf dem Flurstück Nr. 73 verringert.

Biotope

Auf dem Flurstück Nr. 73 ist ein Verlust von 221 m² einer artenarmen Intensiv-Fettwiese entstanden.

Fauna

Bei zukünftigen baulichen Maßnahmen sind Individuenverluste von besonders geschützten Amphibienarten (z. B. Erdkröte) während der Wanderungszeiten im Frühjahr, Sommer und Herbst oder auch Ringelnattern auf der Baustelle entlang des Bachtals nicht auszuschließen. Darüber

hinaus können das bauzeitliche Entfernen von Versteckmöglichkeiten wie Holzstapel und Natursteinmauern Individuenverluste von Amphibien und Ringelnattern bewirken.

Klima

Kleinräumig ist auf 221 m² der Verlust eines Kaltluftbildners (Grünland) entstanden. Bedeutende Emissionen über das übliche Maß hinaus sind der Gebäudenutzung nicht zuzuordnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der großräumigen klimatischen Verhältnisse ist nicht zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Durch die Errichtung des Gebäudes wurde die anthropogene Nutzung im Plangebiet intensiviert und das Landschaftsbild verändert. Die vorhandene Bebauung im Plangebiet ist ein Relikt der historischen, anthropogenen Nutzung der Ortschaft Drespe und fügt sich in die vorhandene Raumnutzung ein. Das Gebäude auf dem Flurstück Nr. 73 ist als ehemaliges Sängerheim ein Zeugnis der kommunalen Lebens. Insgesamt ist im Plangebiet eine gewachsene dörfliche Kultur erfahrbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung ist nicht vorhanden.

5.1.2 Artenschutz

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art		**KON**	**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**Bau-bedingt**	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Säugetiere						
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	G	/	/	/	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	x	x	x	Ja
Vögel						
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	x	x	x	Ja
Alcedo atthis	Eisvogel	G	/	/	/	Nein
Serinus serinus	Girlitz	U	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	G	/	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	G	/	/	/	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	G	/	/	/	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	/	/	/	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	G-	/	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	/	/	/	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	G	/	/	/	Nein
Tyto alba	Schleiereule	G	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	/	/	/	Nein
Accipiter nisus	Sperber	G	/	/	/	Nein

Art		KON	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**Bau-bedingt**	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Sturnus vulgaris	Star	U	/	/	/	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	G	/	/	/	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G	/	/	/	Nein
Asio otus	Waldohreule	U	/	/	/	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	/	/	/	Nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	/	/	/	Nein
Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten						
Ciconia nigra	Schwarzstorch	U	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Weiteres s. Legende, Tabelle 1, Seite 31

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass für Fledermäuse grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial in oder an Gebäuden vorhanden ist.

Für die im Messtischblatt genannte Zwergfledermaus sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen. **Diese Auswirkungen sind je nach Vorhaben – Gebäudeabbruch, Neubaumaßnahmen – zu beurteilen. Die Auswirkungen sind daher vorhabentypspezifisch im Rahmen der Baugenehmigung für das jeweilige Grundstück zu ermitteln.**

An potenzielle Quartierstrukturen sind vorhanden:

- Fassadenverkleidungen an Gebäuden mit Spalten
- Einflugmöglichkeiten in Dachbereiche
- Holzstapel

Potenzielle Überwinterungsquartiere wurden nicht festgestellt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass für Vogelarten des ländlichen Raumes – sowohl für Gehölzbrüter als auch für Gebäudebrüter – ein Lebensraumpotenzial vorhanden ist. Es gibt allerdings keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Arten.

In den Strauchstrukturen sind Brutvorkommen des Bluthänflings möglich.

Insgesamt sind für diese potenziellen Vorkommen bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen. **Diese Auswirkungen sind je nach Vorhaben zu beurteilen. Die Auswirkungen sind daher vorhabentypspezifisch im Rahmen der Baugenehmigung für das jeweilige Grundstück zu ermitteln.**

An potenzielle Brutplätze sind vorhanden:

- Kleingehölze wie Einzelbäume, Gebüsche und Hecken

5.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf Tabelle 2 im Anhang 1 (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erfolgt nach der Biotopwertmethode von LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“.

Zur Bewertung werden sechs ökologisch bedeutsame Kriterien herangezogen, die die ökologischen Verhältnisse eines Lebensraumes (Biotop bzw. Biotoptyp) wiedergeben:

- Natürlichkeit (N),

- Wiederherstellbarkeit (W),

- Gefährdungsgrad (G),

- Maturität (Reife) (M),

- Struktur- und Artenvielfalt (SAV) und

- Häufigkeit (H).

Den sechs Bewertungskriterien werden jeweils Wertzahlen von 0 bis 5 zugeordnet und zu einem Biotopwert (BW) addiert, der somit maximal 30 Punkte betragen kann. Der Biotopwert BW wird mit dem Flächenmaß (in m²) der beanspruchten oder geplanten Biotoptypen multipliziert und ergibt so den jeweiligen ökologischen Gesamtwert (GW) einer Fläche.

Der durch das Vorhaben betroffene Biotoptyp „Artenarme Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch“ (EA11) umfasst insgesamt 355 m² und hat im Bestand einen Biotopwert von 3.550 Biotopwertpunkten.

Unter der Berücksichtigung der Planung – ein Gebäude zzgl. einer überdachten Terrasse und eines Nebengebäudes (HY1*), eine versiegelte Zuwegung im Eingangsbereich (HY1) und die

Anlage eines Hausgartens ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5) - wird insgesamt ein Biotopwert von 804 Biotopwertpunkten erreicht.

Es entsteht hinsichtlich der Biotoptypen ein ökologisches Defizit von -2.746 Biotopwertpunkten. Umgerechnet auf das „Vereinfachte Verfahren“ (MSWKS & MUNLV 2001), welches zur Ermittlung der erforderlichen Ökokonto-Punkte in der Gemeinde Reichshof hinzugezogen wird, ergibt sich durch den Divisor 4 ein Ausgleichsbedarf von **687** Biotopwertpunkten.

Ein direkter Ausgleich des Bodens mit Klimarelevanz und mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte ist vor Ort aufgrund der vorhandenen Versiegelung und der Gartennutzung nicht möglich. Gemäß dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ (OBK 2018) zählt der beanspruchte Boden zur Kategorie II und ist zu 100 % im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme der Flächenversiegelung (221 m²) auszugleichen.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt aus der Maßnahme 1.7 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof (Extensivierung bei Müllerheide/Oberagger - Aushagerung von Intensiv- zu Magergrünland, Mitteilung der Gemeinde Reichshof vom 29.06.2022).

Diese Ausgleichsmaßnahme zählt zu der Kategorie C3 des Modells Oberberg (OBK 2018) und ist entsprechend mit dem erforderlichen Ausgleich für den Eingriff in den Boden zu verrechnen.

Es ergibt sich somit folgender Ausgleichsbedarf:

Eingriffsart	**Ausgleichsbedarf**	**Biotopwert-punkte (BW)**
Eingriff in Natur und Landschaft	-2.746 BW / 4 BW	-687
Eingriff in den Boden	221 m² x 0,5 x 1,25 BW (Ausgleich durch Maßnahme Kategorie C3)	-138
	Summe	**-825**

Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie in den Boden von **825** Biotopwertpunkten.

Für künftige bauliche Veränderungen sind darüber hinaus dennoch einige Vorgaben zu möglich, um erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Diese sind in Kapitel 6 aufgeführt.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Außenbereichssatzung werden Maßnahmen formuliert, die aufgrund der Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Artenschutzprüfung (TKP 2022) erforderlich werden könnten, sollten weitere Baumaßnahmen im Satzungsbereich verwirklicht werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den nachgeordneten Bauanträgen festzulegen.

Die folgenden Maßnahmen dienen

- dem Schutz und der Sicherung des Bodens mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und eines Bodens mit Klimarelevanz,
- dem Schutz angrenzender Gehölzstrukturen,
- dem Schutz potenziell vorkommender Fledermausarten,
- dem Schutz brütender Vogelarten,
- dem Schutz der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet,
- der Anreicherung des Landschaftsbildes,
- der Strukturvielfalt und Biodiversität.

Allgemeine Hinweise zur Bauausführung
Die durch das Bauvorhaben bedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Aufgrund des zu schützenden Bodens sind die Arbeiten stark witterungsabhängig und nur mit geeigneten Baugeräten möglich. Ohne lastverteilende Maßnahmen ist ein Befahren nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Es sind generell Pufferzeiten für einen witterungsabhängigen Bodenabtrag und weitere Bodenarbeiten einzuplanen (DIN 19639). Somit ist ein Arbeiten mit geeigneten Geräten bei entsprechend abgetrocknetem Boden möglich.

S1 Schutz des Bodens vor Verdichtung während der Baumaßnahme
Es sind Baumaschinen mit möglichst geringem Gewicht, d. h. einer geringen Radlast und guter Gewichtsverteilung bzw. kleiner Flächenpressung einzusetzen.

Der Einsatz von Raupenbaggern aus Gründen des Bodenschutzes ist vorzusehen. Der Einsatz von Planierraupen ist zum Abtragen des Oberbodens nicht zulässig.

Ein unnötiges Befahren des Bodens ist zu vermeiden. Ein Befahren der Fläche ist nur bei trockenem Wetter und auf abgetrockneten Böden zulässig. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind zu beachten.

S2 Anlage von Bodenmieten
Die Schütthöhe für die Oberbodenmieten sollte maximal 2 Meter betragen, wenn der Oberboden für Rekultivierungszwecke wiederverwertet werden soll (vgl. auch DIN 19731

und DIN 19639). Die Böschungsneigungen sind an die Bodeneigenschaften (Scherfestigkeit) anzupassen.

Die Schütthöhe für den Unterboden darf gemäß DIN 19731 maximal 4 Meter betragen, wenn dieser für Rekultivierungszwecke wiederverwertet werden soll (vgl. DIN 19731). Nach der DIN 19639 wird für Unterboden eine maximale Schutthöhe von 3 Meter angegeben. Dies sollte als grundsätzliche Vorgabe gelten.

Bei einer Bauausführung in der Vegetationsperiode ist bei Lagerungsdauern über zwei Monaten eine Zwischenbegrünung vorzusehen. Sollte eine Zwischenbegrünung nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass eine geneigte Oberseite und profilierte, jedoch nicht verschmierte Flanken (leichtes Andrücken mittels Baggerschaufel) hergestellt werden, um ein oberflächiges Abfließen von anfallendem Niederschlagswasser zu ermöglichen (vgl. DIN 19639).

Es ist eine Vorkopf-Schüttung der Materialien sowie eine lockere Schüttung der Bodenmieten vorzunehmen. Ein Befahren der Bodenmieten ist nicht zulässig. Die Aufmietung sollte mit Baugeräten erfolgen, die eine geringe Bodenpressung aufweisen. Beim Abtrag der Mieten muss rückschreitend gearbeitet werden.

Der Wiedereinbau der Böden (Unter- und Oberboden) sollte möglichst in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung erfolgen (trockene Bedingungen, Maschinengröße beachten).

S3 Baustraßen und sonstige Lagerflächen

Lagerflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen auf den anstehenden Böden sind möglichst zu vermeiden. Sollte das nicht möglich sein, sind entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Je nach Standort und Vorhaltedauer ist zu prüfen, ob ein Abtrag des Oberbodens notwendig ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der darunter anstehende Boden im Rahmen späterer Aushubarbeiten ausgehoben wird oder eine Vorhaltung der Fläche von > 6 Monaten geplant ist. Der Oberboden kann verbleiben, wenn die Vorhaltedauer bei < 6 Monaten liegt, der darunter anstehenden Unterboden zu schützen ist und der Oberboden begrünt bzw. durchwurzelt ist.

Sollte ein Abtrag des Oberbodens zu Herstellung von Baustraßen oder Lagerflächen aufgrund geotechnischer oder planerischer Anforderungen unvermeidbar sein, ist ein schonender Abtrag (hebend, mittels Baggerschaufel) des Oberbodens vorzunehmen, sodass dieser zur anschließenden Rekultivierung verwendet werden kann.

Bei einer Zwischenlagerung sind die Punkte unter S2 zu beachten.

Grundsätzlich sind Lagerflächen und sonstige BE-Flächen so einzurichten, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sowie eventuelle Rekultivierungsmaßnahmen vermieden werden.

S4 Bodenkundliche Baubegleitung

Es wird empfohlen die Aushubarbeiten und die Bewirtschaftung der Bodenmieten sowie den Wiedereinbau des Oberbodens bodenkundlich begleiten und dokumentieren zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung).

S5 Schutz der angrenzenden Gehölze

Die Flächeninanspruchnahme im Baufeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die angrenzenden Gehölzbestände sind gem. DIN 18920 durch Bauzaun, Stamm-, Wurzel oder Kronenschutz zu sichern.

Die ZTV Baumpflege ist bei Arbeiten im Wurzelraum zu beachten.

SA1 Zeitliche Beschränkung für den Abbruch von Gebäuden

Die Gebäude sind im Allgemeinen in der Abwesenheit von Fledermäusen und Brutvögeln in den Gebäuden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März abzubrechen. Von den Zeiten kann abgewichen werden, sollte von einem faunistischen Gutachter nachgewiesen werden, dass sich keine Fledermäuse oder Brutvögel im Gebäude aufhalten. Weitere artenschutzrechtliche Details zum Bauablauf sind im Rahmen von Bauanträgen festzulegen.

SA2 Zeitliche Beschränkung für Arbeiten an den angrenzenden Gehölzen und das Entfernen von Gehölzen

Im Allgemeinen haben Arbeiten an den Gehölzen (bedarfsweise Rückschnitt oder Auf-den-Stock-Setzen bei Gehölzen, die ins Baufeld ragen) gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit europäischer Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Form- und Pflegeschnitte können allerdings schonend durchgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden, sollten Vögel in den betroffenen Gehölzen brüten. Hier ist das Ende der Brut abzuwarten. Die Brutzeit bzw. die Anwesenheit brütender Vögel im Eingriffsbereich ist durch einen faunistischen Gutachter in diesem Zeitraum nachzuweisen.

SA3 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Amphibienwanderwegen und in unmittelbarer Nähe von Amphibienlaichgewässern. Im Rahmen von baulichen Maßnahmen sind potenzielle Versteckmöglichkeiten / Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien wie Steinmauern, Gebüsche oder Holzstapel auf Vorkommen dieser Tierarten zu untersuchen, sollten diese in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen wie das vorsichtige Umsetzen dieser Strukturen, Absammeln von Tieren oder auch die Errichtung eines bauzeitlichen Amphibienschutzzaunes als Schutz der Tiere vor Verunfallung im Baufeld vorzusehen. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Vorhaben anzupassen.

SA4 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Vorkommen von Ringelnattern im nördlichen Untersuchungsgebiet. Im Rahmen von baulichen Maßnahmen sind potenzielle Versteckmöglichkeiten / Überwinterungsmöglichkeiten für Reptilien wie Steinmauern, Gebüsche oder Holzstapel auf Vorkommen dieser Tierarten zu untersuchen, sollten diese in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen wie das vorsichtige Umsetzen dieser Strukturen, Absammeln von Tieren oder auch die Errichtung eines bauzeitlichen Reptilienschutzzaunes als Schutz der Tiere vor Verunfallung im Baufeld vorzusehen. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Vorhaben anzupassen.

VA1 Leuchtmittel und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse und Insekten sowie für den Bluthänfling

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von potenziellen Gebäudequartieren und Gehölzflächen) ist soweit wie möglich zu verzichten. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum zu verwenden.

M1/MA1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen ist im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert zukünftig anzusetzen.

Die Pflanzenarten für die Gehölze sind aus den Pflanzenlisten des Oberbergischen Kreises (2020) „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich“, Anlage 1, 2 und 3 zu entnehmen:

- Pflanzung von Einzelbäumen – Einzelbäume 1. und 2. Ordnung, lebensraumtypisch, 3xv, Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, StU 12 – 14, Mindestabstand untereinander und zu anderen Bäumen 10 m, Sicherung mit Dreibock,
- Pflanzung von frei wachsenden Wildhecken – lebensraumtypische Gehölzarten in Gruppen von 3 – 5 Stück pro Art, Pflanzung dreireihig versetzt, 1,50 x 1,50 m, Mindestbreite 3 m, in Einzelfällen ist die Anerkennung einer einreihigen Pflanzung in einer Breite von 1,50 möglich, Qualität nach Art gemäß Pflanzenliste,

- Pflanzung von geschnittenen Hecken – lebensraumtypische Gehölze, 4 Pflanzen pro m, Breite 1 m, Qualität nach Art gemäß Pflanzenliste,
- Obstgehölze – in Sorten; H 2xv, o. B., StU 8 – 10 oder Ha 2xv, o. B. StU ab 6; Mindestabstand 10 m; Schutz vor Vieh- und Wildverbiss, Sicherung mit Dreibock.

Sollte im Rahmen einer Brutvogelkartierung für einen Bauantrag (s. ASP I, TKP 2022) eine anlagebedingte Betroffenheit des Bluthänflings prognostiziert werden, so sind bei Heckenpflanzungen 10 % der Fläche mit heimischen Koniferenarten (z. B. Eibe) als Kompensation des Brutplatzverlustes zu pflanzen.

Die Maßnahme dient multifunktional dem landschaftspflegerischen Ausgleich gem. Eingriffsregelung sowie dem potenziellen Verlust von Brutplätzen des Bluthänflings.

Die Pflanzungen sind zu pflegen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916. Die Saatarbeiten erfolgen gemäß DIN 18917.

MA2 Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier für die Zwergfledermaus

Sollte im Rahmen einer Fledermauserfassung für einen Bauantrag (s. ASP I, TKP 2022) eine anlagebedingte Betroffenheit der Zwergfledermaus festgestellt werden, so sind geeignete Fledermauskästen gemäß der Maßnahme „Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier (FL1.1.1)“ (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, MKUNLV 2013) an Neubauten anzubringen. Art und Anzahl sind in diesem Zusammenhang zu ermitteln.

.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe soll für vier Grundstücke bzw. Grundstücksteile östlich der Ortslage von Drespe eine Außenbereichssatzung aufgestellt bzw. erlassen werden (HKS 2022).

Es handelt sich um die in der Gemarkung Heischeid, in der Flur 9 gelegenen Flurstücke 190 tlw., 134 tlw., 65 und 73 tlw.. Zusätzlich wurde noch ein Teilabschnitt des „Rösterweges“ (Flurstück Nr. 185) mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Das Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Drespe“ in ca. 100 m zum Ortskern und ist über den „Rösterweg“ erschlossen (ebd.).

Auf dem Flurstück Nr. 73 steht das ehemalige Sängerheim der Ortschaft Drespe, für das keine Baugenehmigung vorliegt. Das Gebäude wurde vor über 50 Jahren verkauft und in eine Ferienwohnung umgewandelt. An das Gebäude angeschlossen ist eine überdachte Terrasse und ein kleineres Nebengebäude. Die Zufahrt zum Gebäude wurde gepflastert. Die an das Gebäude angrenzende Garage ist baugenehmigt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Ausführungen zum Bauen im Außenbereich finden sich in § 35 BauGB. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben überwiegend in einem Landschaftsschutzgebiet. Hierfür ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Im Rahmen der Außenbereichssatzung wurden darüber hinaus Maßnahmen formuliert, die aufgrund der Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich werden könnten, sollten weitere Baumaßnahmen im Satzungsbereich verwirklicht werden.

Diese Maßnahmen dienen

- dem Schutz und der Sicherung des Bodens mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und eines Bodens mit Klimarelevanz,
- dem Schutz angrenzender Gehölzstrukturen,
- dem Schutz potenziell vorkommender Fledermausarten,
- dem Schutz brütender Vogelarten,
- dem Schutz der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet,
- der Anreicherung des Landschaftsbildes,
- der Strukturvielfalt und Biodiversität.

Für die Bebauung die Flächeninanspruchnahme auf dem Grundstück Nr. 73 entsteht hinsichtlich der Biotoptypen ein ökologisches Defizit von -2.746 Biotopwertpunkten. Umgerechnet auf das

„Vereinfachte Verfahren“ (MSWKS & MUNLV 2001), welches zur Ermittlung der erforderlichen Ökokonto-Punkte in der Gemeinde Reichshof hinzugezogen wird, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **687** Biotopwertpunkten.

Ein direkter Ausgleich des Bodens mit Klimarelevanz und mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte ist vor Ort aufgrund der vorhandenen Versiegelung und der Gartennutzung nicht möglich.

Gemäß dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ (OBK 2018) zählt der beanspruchte Boden zur Kategorie II und ist zu 100 % im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme der Flächenversiegelung (221 m²) auszugleichen.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt aus der Maßnahme 1.7 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof (Extensivierung bei Müllerheide/Oberagger - Aushagerung von Intensiv- zu Magergrünland, Mitteilung der Gemeinde Reichshof vom 29.06.2022).

Diese Ausgleichsmaßnahme zählt zu der Kategorie C3 des „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ (OBK 2018) und ist entsprechend mit dem erforderlichen Ausgleich für den Eingriff in den Boden zu verrechnen.

Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie in den Boden von **825** Biotopwertpunkten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen und das Landschaftsbild ist neu gestaltet.

Dortmund, 13.07.2022

8 Quellenverzeichnis

(BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

(BBodSchG) BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (2017): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

(BBodSchVO) BUNDESBODENSCHUTZVERORDNUNG (2020): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

DIN 18915: „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“- Bodenarbeiten in der aktuellen Fassung.

DIN 18916: „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ - Pflanzen und Pflanzarbeiten in der aktuellen Fassung.

DIN 18917: „Rasen- und Saatarbeiten“ in der aktuellen Fassung.

DIN 18920: „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ in der aktuellen Fassung.

DIN 19639: „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ in der aktuellen Fassung.

DIN 19731: „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ in der aktuellen Fassung.

GEMEINDE REICHSHOF (2022): Mitteilung über den Ausgleich durch das Ökokonto der Gemeinde Reichshof vom 29.05.2022.

(GD) GEOLOGISCHER DIENST (2022): Auskunftssystem Boden und Geologie. Bodenkarte 1:50.000. GEOPORTAL NRW, wms-Server.

- (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018. Krefeld, 02.03.2020.

(HKS) HKS SIEGEN (2022): Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe. Planzeichnung und Städtebauliche Begründung.

(KA 5) AD-HOC-AG BODEN DER STAATLICHEN GEOLOGISCHEN DIENSTE UND DER BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung, 5. Auflage. Hannover 2005.

(LABO) BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2017): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren. Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug. Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2016. LABO-Projekt B 1.16: Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungs- und

Zulassungsverfahren - Erarbeitung von Checklisten zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange. November 2017, redaktionell überarbeitet im August 2018.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2022): Landschaftsinformationssystem LINFOS.

(LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

(MSWKS & MUNLV) Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport & Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

(MULNV) MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2022): Informationssystem uvo - Umweltdaten vor Ort. - http://www.uvo.nrw.de/

(OBK) OBERBERGISCHER KREIS (2020): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Februar 2020.

- (2018): Bewertungsverfahren „Boden“. Modell Oberberg.

(TKP) TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE (2022): Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe. Artenschutzprüfung der Stufe I. Dortmund, Juli 2022.

ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017.

Anhang

Tabelle 1: Vorkommende und geplante Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
Gemäß der Biotopwertmethode von LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“

Code	Bezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	A	Punkte
AB9	Bodensaure Eichenwälder der Mittelgebirge	5	5	3	5	3	3	N	24
BD3	Intensiv beschnittene Hecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	2	2	1	3	2	1		11
BF31	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1		12
BF32	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	N	13
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1		10
EB11	Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch	3	2	4	3	2	3		17
FF3	Fisch- und Stauteiche, eutroph	1	1	2	1	2	1		8
FR31	Gebirgsbach, sommerkalter Niederungsbach, eutroph, nicht ausgebaut	4	5	4	4	5	3	N	25
FR32	Gebirgsbach, sommerkalter Niederungsbach, eutroph, schwach ausgebaut	4	4	3	4	4	3	N	22
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1		6
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	1	2	1	3	3	1		11
HP7	Sonstige ausdauernde Ruderalfluren	3	1	2	3	3	1		13
HY1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0		0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	0	0	0	0	0		0

Gem. Bewertungssystem handelt es sich bei dem Biotoptyp FR31 um ein gesetzlich geschütztes Biotoptypen.

Bewertungskriterien (nach LUDWIG)**: N** = Natürlichkeit, **W** = Wiederherstellbarkeit, **G** = Gefährdungsgrad,

M = Maturität (Reifegrad), **SAV** = Struktur- und Artenvielfalt, **H** = Häufigkeit

SU = Wertsumme

A = Ausgleichbarkeit - Ist der Eingriff ausgleichbar? (bezogen auf die zeitliche Wiederherstellbarkeit): **N** = Nein

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffsberechnung

Bestand				
Code	**Bezeichnung**	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Biotopwert**
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	10	355	5.230
	Summe		355	3.550
Planung				
Code	**Bezeichnung**	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Biotopwert**
HY1	Versiegelte Fläche	0	74	0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	33	0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	103	0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	11	0
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	6	134	804
	Summe		355	804

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Planung Biotopwert - Bestand Biotopwert) -2.746

Umgerechnet auf das vereinfachte Verfahren (Arbeitshilfe für die Eingriffsplanung, vereinfachtes Verfahren für die Bauleitplanung NRW, MUNLV 2001), welches zur Ermittlung der erforderlichen Ökokonto-Punkte in der Gemeinde Reichshof hinzugezogen wird, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **687** Biotopwertpunkten.

Darüber hinaus ist noch ein Ausgleich für den Eingriff in Boden der Kategorie II von **138** Biotopwertpunkten für 221 m² Versiegelung erforderlich. Der Ausgleich findet im Rahmen einer Extensivierungsmaßnahme von Grünland statt. Diese Maßnahme ist gemäß dem Modell Oberberg der Kategorie C3 zuzuordnen und entsprechend anzusetzen.

Der Gesamtausgleichsbedarf beträgt **825** Biotopwertpunkte.